



EUROPÄISCHE UNION



Rheinland-Pfalz

EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG 2014 – 2020

Informations- und Kommunikationspflichten
der Zuwendungsempfänger



31. März 2021

Informations- und Kommunikationspflichten der Zuwendungsempfänger im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Rheinland-Pfalz in der Förderperiode 2014-2020

EINLEITUNG

Wenn Ihr Vorhaben mit Mitteln aus dem EFRE gefördert wird, übernehmen Sie zugleich Pflichten gegenüber der Europäischen Union und der Öffentlichkeit - die sogenannten „Informations- und Kommunikationspflichten“. Ziel dieser Pflichten ist es, die Sichtbarkeit des EFRE und der Europäischen Union in der Region zu erhöhen.

Dieses Merkblatt informiert Sie zunächst in Teil A „Pflichten der Zuwendungsempfänger“ über die von Ihnen zu beachtenden Informations- und Kommunikationspflichten. Sodann erhalten Sie in Teil B „Praktische Anleitung für die Durchführung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen“ einen kurzen Überblick über die wichtigsten Elemente, um diese Pflichten erfüllen zu können.

A. PFLICHTEN DER ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Als Zuwendungsempfänger müssen Sie bei allen von Ihnen durchgeführten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (Plakate, Fotos, Publikationen, Pressemitteilungen, Internetpräsentationen etc.) einen Hinweis auf die Unterstützung aus dem EFRE aufnehmen. Dabei müssen Sie sicherstellen, dass ein deutlicher Hinweis auf die Europäische Union und die Finanzierung des Vorhabens durch EFRE-Mittel ergeht. Die Verwendung des EU-Logos ist verpflichtend vorgeschrieben.

Bei (Ko-)Finanzierung aus REACT-EU-Mitteln muss ein deutlicher Hinweis darauf erfolgen, dass das jeweilige Vorhaben im Rahmen der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie gefördert wird.

Bitte beachten Sie, dass die Informations- und Kommunikationspflichten bereits dann von Ihnen eingehalten werden müssen, wenn Ihnen der vorzeitige Maßnahmen-

beginn für Ihr Vorhaben genehmigt und mit der Umsetzung begonnen wurde. Dies gilt insbesondere für Hinweisschilder, die während der Durchführung der Maßnahme aufzustellen sind.

1. Liste der Vorhaben

Zuwendungsempfänger werden in eine sogenannte „Liste der Vorhaben“ aufgenommen, die auf der EFRE-Homepage veröffentlicht und alle sechs Monate aktualisiert wird. Das Einverständnis des Zuwendungsempfängers hierzu ist Voraussetzung für die Bewilligung der EFRE-Förderung. Die genauen Angaben in der Liste der Vorhaben können Sie unter www.efre.rlp.de (Information und Kommunikation) einsehen.

2. Präsentation von Vorhaben auf der EFRE-Homepage

Auf der EFRE-Homepage (www.efre.rlp.de) werden regelmäßig „good-practice-Beispiele“ vorgestellt. Für den Fall, dass Ihr Vorhaben als „good-practice-Beispiel“ ausgewählt werden sollte, erklären Sie sich mit der Veröffentlichung einer Beschreibung Ihres Vorhabens auf dieser Homepage einverstanden. Im Vorfeld dazu werden eine Einverständniserklärung, das sogenannte Vorhabenblatt, mit den wichtigsten Daten sowie ein aussagekräftiges Foto des Projektes von Ihnen erbeten.

3. Internet

Existiert eine Website des Zuwendungsempfängers, wird dort während der Durchführung des Vorhabens eine kurze Projektbeschreibung eingestellt.

Diese Beschreibung

- steht im Verhältnis zum Umfang der Unterstützung
- geht auf die Ziele und Ergebnisse ein und
- hebt die finanzielle Unterstützung durch die EU hervor - ggf. mit einem entsprechenden Förderhinweis auf REACT-EU (vgl. Nr. 5 dieses Merkblatts).

Auf der Seite, auf der die Beschreibung des Vorhabens eingestellt ist, muss das EU-

Emblem mit Fonds-Kennung direkt nach Aufrufen dieser Website sichtbar sein, d.h. innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts ohne die Notwendigkeit zu scrollen.

Beispiel EU-Emblem mit Fonds-Kennung (für technische Charakteristika siehe Teil B des Merkblatts):



EUROPÄISCHE UNION
EUROPÄISCHER FONDS FÜR
REGIONALE ENTWICKLUNG

4. Pressemitteilungen

In allen Pressemitteilungen und audiovisuellen Informationen über ein aus EFRE-Mitteln finanziertes Vorhaben ist auf die Beteiligung der Europäischen Union und auf den EFRE hinzuweisen.

Bei Vorhaben, die im Rahmen von REACT-EU (ko-)finanziert werden, muss ein Hinweis „als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie gefördert“ ergänzt werden.

5. Sonstige Publikationen

Alle sonstigen Publikationen (z.B. Broschüren, Flyer, Präsentationen, einschließlich elektronischer und audiovisueller Materialien) enthalten einen Hinweis auf die Förderung durch die Europäische Union und auf den EFRE an gut sichtbarer Stelle (z.B. Titelseite oder Rückseite).

Bei Vorhaben, die im Rahmen von REACT-EU (ko-)finanziert werden, muss ein Hinweis „als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie gefördert“ ergänzt werden.

6. Plakate

Zuwendungsempfänger, deren **öffentliche Unterstützung** (= öffentlicher Gesamtbeitrag zu dem geförderten Projekt) **weniger als 500.000 Euro** beträgt, sind verpflichtet, ein Plakat (mindestens DIN A3) an einer gut sichtbaren Stelle (z.B. im Eingangsbereich)

aufzuhängen. Das Plakat muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- das EU-Logo
- Hinweis auf die Förderung durch die Europäische Union
- Hinweis auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ggf. ergänzt um REACT-EU
- Information zum Vorhaben (Art und Bezeichnung des Vorhabens)

Im Folgenden finden Sie Muster für Plakate, die den Anforderungen an die Informations- und Kommunikationspflichten gerecht werden. Sie dienen dem besseren Verständnis und können durch selbst gestaltete Plakate ersetzt werden (z. B. wenn das eigene Corporate Design verwendet werden soll), wobei die oben genannten Bestandteile enthalten sein müssen.



Für den Fall, dass auch Landesmittel bei der Förderung des Vorhabens eingesetzt werden, ist es erforderlich, neben den obenstehenden EFRE-Anforderungen auch das Wappen mit Schriftzug des Landes Rheinland-Pfalz aufzunehmen; dieses steht immer rechts oben.



7. Hinweisschilder

Zuwendungsempfänger, deren **öffentliche Unterstützung** (= öffentlicher Gesamtbeitrag zu dem geförderten Projekt) **mehr als 500.000 Euro** beträgt und die eine Infrastruktur- oder Baumaßnahme durchführen, sind verpflichtet, an einer gut sichtbaren Stelle vorübergehend ein Schild von beträchtlicher Größe (mindestens DIN A2) anzubringen.

Das Hinweisschild muss mindestens die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Das EU-Logo, der Hinweis auf die Förderung durch die Europäische Union und der Hinweis auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), ggf. ergänzt um REACT-EU, müssen mindestens 25 % der Fläche des Hinweisschildes einnehmen.
- Informationen zum Vorhaben (Art und Bezeichnung sowie Nennung des Hauptziels des Vorhabens)

Die Muster unter 6. „Plakate“ können analog als Vorlage für die Hinweisschilder verwendet werden.

8. Informations- und Kommunikationspflichten nach Abschluss des Vorhabens

Zuwendungsempfänger, die eine **öffentliche Unterstützung** von **mehr als 500.000 Euro** erhalten haben, mit der eine Infrastruktur- oder Baumaßnahme finanziert oder ein materieller Gegenstand angekauft wurde, müssen nicht nur während der Durchführung, sondern auch nach Abschluss jedes geförderten Vorhabens Informations- und Kommunikationspflichten beachten.

Das heißt, sie müssen spätestens drei Monate nach Abschluss des geförderten Vorhabens dauerhaft eine Tafel/ein Schild von beträchtlicher Größe (mindestens DIN A2) angebracht haben, die/das für die Öffentlichkeit gut wahrnehmbar und lesbar ist. Auch sie/es enthält die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens, das EU-Logo sowie den Hinweis auf die Förderung durch die Europäische Union aus dem EFRE, ggf. ergänzt um REACT-EU. Diese Angaben nehmen gemeinsam mindestens 25 % der Fläche der Tafel/des Schildes ein.

Im Folgenden finden Sie Muster für Erläuterungstafeln/Hinweisschilder:



Für den Fall, dass auch Landesmittel bei der Förderung des Vorhabens eingesetzt wurden, ist es erforderlich, neben den obenstehenden EFRE-Anforderungen auch das Wappen mit Schriftzug des Landes

Rheinland-Pfalz aufzunehmen; dieses steht immer rechts oben.



9. Dokumentationspflichten

Die Einhaltung der Informations- und Kommunikationspflichten ist durch den Zuwendungsempfänger zu dokumentieren (z.B. durch Fotos, Screenshots o.ä.). Die Nachweise sind aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen.

B. PRAKTISCHE ANLEITUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN

Die EFRE-Verwaltungsbehörde stellt Ihnen die untenstehenden Elemente für Ihre Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf der Homepage unter www.efre.rlp.de zum Download zur Verfügung.

Bitte beachten Sie bei der Gestaltung Ihrer Kommunikationsmaßnahmen, dass das EU-Logo stets deutlich sichtbar und auffallend platziert ist. Die Platzierung und Größe stehen im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments. Werden weitere Logos verwendet, so dürfen diese nicht größer sein als das EU-Logo.

Folgende Bestandteile sind zu berücksichtigen und wie folgt zu gestalten:

1. Logo der Europäischen Union



Hinweis:

Bei der Verwendung des EU-Logos sind die technischen Charakteristika zu beachten, die Sie unter www.efre.rlp.de (Information und Kommunikation) finden.

2. Verweis auf die Europäische Union

EUROPÄISCHE UNION

Hinweis:

Es sind nur die Schriftarten Arial, Auto, Calibri, Garamond, Trebuchet, Tahoma, Verdana oder Ubuntu zugelassen. Die Schriftgröße steht in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Emblems. Je nach Hintergrund muss als Schriftfarbe Reflex Blue, schwarz oder weiß gewählt werden. Kursivschrift, Unterstreichungen und Schrifteffekte sind nicht zulässig. Der Text darf sich nicht mit dem Emblem überschneiden.

Die Bezeichnung „Europäische Union“ muss immer ausgeschrieben werden.

3. Verweis auf den beteiligten Fonds

EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG

Hinweis:

Solange Sie alle genannten Elemente in der beschriebenen Weise verwenden, sind Sie in der Gestaltung frei, d.h. Sie können wie in den obenstehenden Mustern das EU-Logo verwenden und im Text auf die Europäische Union sowie den EFRE verweisen oder Sie können das EU-Logo mit dem Verweis auf die Europäische Union und dem Verweis auf den Fonds kombinieren. Bei Einsatz des EU-Logos in Kombination mit dem Verweis auf die Europäische Union muss im Text ein Hinweis auf den Fonds erfolgen (vgl. Deckblatt).

4. Bezeichnung und Hauptziel des Vorhabens

Die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens sind vom Zuwendungsempfänger zu beschreiben. Beispielhaft werden hier folgende Bezeichnungen/Hauptziele aufgelistet:

- Erweiterung einer Betriebsstätte
- Verlagerung einer Betriebsstätte
- Reduzierung von CO₂-Emissionen bei der Produktion von...
- Projekt zur Untersuchung von...

5. Wappen des Landes Rheinland-Pfalz



Für den Fall, dass auch Landesmittel bei der Förderung des Vorhabens eingesetzt wurden, müssen Sie zusätzlich das Wappen mit Schriftzug des Landes Rheinland-Pfalz aufnehmen. Dieses erhalten Sie auf Antrag von der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle.

Die Bewilligungsstelle führt eine Einzelfallprüfung durch und stellt Ihnen das Landeswappen bei vorliegender Berechtigung zur Verfügung.

Bei der Verwendung des Landeswappens ist darauf zu achten, dass das Wappen ausschließlich im Kontext der Zuwendung der Landesmittel darzustellen ist. Eine Darstellung, die suggerieren könnte, dass der Zuwendungsempfänger das Land repräsentiert, vertritt oder in dessen Auftrag handelt, ist auszuschließen. Das Landeswappen darf als Hoheitliches Zeichen nicht allgemein (z.B. auf einer Internetseite zum Download) zur Verfügung gestellt werden.